Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 60. Mittwoch den 29. Februar 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der **Vorbereitungsgottesdienst** für den ersten diesjährigen **Bußtag** findet **Donnerstag, den 1. März lfdn. J., Abends 6 Uhr** in der **St. Nicolaikirche** statt.

Leipzig, den 21. Februar 1888.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
J. V.: Archidiak. Dr. Suppe. Dr. Georgi. Nr.

Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung am 25. Januar d. J. zwei Mitglieder des katholischen Schulausschusses zu Leipzig gewählt haben, sind nach §. 3 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den katholischen Schulausschuß in Verbindung mit §. 2 der Localschulordnung für die katholische Schule zu Leipzig noch 4 Mitglieder des Ausschusses von den katholischen Hausvätern, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, aus denjenigen katholischen Hausvätern zu wählen, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Indem wir daher die **Wahl von 4 katholischen Hausvätern für den katholischen Schulausschuß** auf

Sonnabend, den 10. März d. J.

anberaumen, laden wir die Stimmberechtigten ein, die Stimmzettel, auf denen Name und Stand der 4 zu wählenden katholischen Hausväter vollständig und deutlich bezeichnet sein müssen, an genanntem Tage

Nachmittags von 3—5 Uhr
im Saale der I. Bürgerschule

persönlich abzugeben.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt auf der Schulexpedition, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, vom 28. Februar bis 6. März d. J. von Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr öffentlich aus und es wird über etwaigen Einspruch gegen die Liste bis zum 8. März d. J. Entschließung gefaßt, die Liste selbst aber am 9. März d. J. geschlossen werden und zwar mit Verlust des Wahlrechts bei der diesmaligen Wahl für Diejenigen, welche keine Aufnahme darin gefunden haben.

Leipzig, am 25. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bitte

der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen der Ephorie Leipzig I.

Nicht selten wird den Evangelisch-Lutherischen Geistlichen unserer Stadt für die Ausübung ihres Amtes, insonderheit bei Begräbnissen, öffentlich Dank gesagt. Wir ehren die Gesinnung, aus der solcher Dank entstammt; aber in der Ueberzeugung, daß, wenn wir unsere Amtspflicht zu erfüllen suchen, ein besonderer Dank und nicht gerühmt, bitten wir, von solchen öffentlichen Danksagungen fernerhin Abstand nehmen zu wollen. Wir hoffen um so mehr auf freundliche Berücksichtigung unserer Bitte, als heute — nach dem Vorgang anderer Städte des Landes — auch in unserer Schwesterstadt Dresden von der dortigen Ev.-Luth. Geistlichkeit die gleiche Bitte an die Gemeinden gerichtet wird.

Leipzig, 25. Februar 1888.

Im Auftrage
der Ev.-Luth. Geistlichen der Ephorie Leipzig I.
D. Pank.

Bekanntmachung,

Miethveränderungen betr.

Um **das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen** und der zur **Einquartierung geeigneten Räume** in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, **jede in ihren Hausgrundstücken** eingetretene **Mieth- resp. Zinsveränderung** längstens 8 Tage nach deren Eintritt bei unserm Quartieramte, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer Nr. 107, **schriftlich** anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von **fünfzehn Mark** geahndet werden.

Leipzig, am 24. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Nutzholz-Auction.

Donnerstag, den **1. März** c., sollen von Vormittags 9 Uhr an die im Forstreviere **Connewitz** in der Totalität aufbereiteten Nutzhölzer, als:

ca. 9 Eichen-
7 Weißbuchen-
36 Eschen-
18 Rüstern- und
11 Ellern-
} **Klötzer,** sowie
211 **Eichen-** und **Eschen-Schirrhölzer,**
50 **Eschen-Schirrstangen** und
945 **Eichen- und Eschen-Hebebäume**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: in der Nähe der Waldschänke bei Connewitz an der Bayerischen Eisenbahn.

Leipzig, den 22. Februar 1888.

Des Raths Forstdeputation.

Der aus Hebeneuben gebürtige Handarbeiter
Carl Franz Geißinger
ist zur Fürsorge für seine der hiesigen Armenpflege anheimgefallene Familie anzuhalten.

Im Betretungsfalle bittet man, denselben mittelst Zwangspasses anher zu weisen.

Leipzig, am 24. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
A. R. VII 627/398. Ludwig-Wolf. Zeiler.

Die **Anmeldung** ꝛc. der **Ziehkinder** hat wegen des Bußtags bereits

Donnerstag, den 1. März 1888,

von Nachmittags ½5 bis ½6 Uhr **Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 1. Etage, Zimmer Nr. 87** zu erfolgen.

Leipzig, am 28. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt.
Z R No. 60. Ludwig-Wolf. Wendt.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der gegen Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitäts-Bibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese

am 1., 3. und 5. März

gegen Zurückgabe der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Die Ablieferung wird in der Weise zu geschehen haben, daß diejenigen, deren Namen mit einem der Buchstaben A — H anfangen, am **1. März,** die, deren Namen mit einem der Buchstaben J — R beginnen, am **3. März,** und die übrigen am **5. März** (früh zwischen 10 und 1 Uhr) abliefern.

Alle übrigen Entleiher werden aufgefordert, die an sie verliehenen **Bücher**

am 9., 10. und 12. März

(während der gewöhnlichen Oeffnungsstunden) zurückzugeben.

Während der Revisionszeit (1. — 15. März incl.) können Bücher nicht ausgeliehen werden. Ebenso muß während derselben das Lesezimmer geschlossen bleiben.

Leipzig, den 26. Februar 1888.

Die Direction der Universitäts-Bibliothek.
Dr. Krehl.

Bekanntmachung.

Nachdem die Unterstützungscasse des Militair-Vereins für Lindenau und Umgegend in der Generalversammlung vom 26. dieses Monats auf die Rechte des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes Verzicht geleistet hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, die Herren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse binnen 3 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, mittelst vorgeschriebenen Formulars bei der Ortskrankencasse zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichterfüllung der Meldefrist treten die Nachtheile der §§. 49, 50 und 81 des angezogenen Gesetzes ein.

Leipzig, den 27. Februar 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die **Anmeldung von Handlungslehrlingen,** welche kommende Ostern in die **Früh- oder Nachmittagscurse der Lehrlingsabtheilung** eintreten sollen, erbittet sich **der Unterzeichnete** in der Zeit **vom 5. bis mit 8. März, Vormittags von 11—12½ Uhr,** womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Principale.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen für den **einjährigen fachwissenschaftlichen Cursus** entgegengenommen, an welchem sich **Handlungslehrlinge** betheiligen können, die im Besitze des Zeugnisses für die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich. Schulgeld 90 ℳ.

Leipzig, im Februar 1888.

Carl Wolfrum, Director.

Nichtamtlicher Theil.

Zur bulgarischen Frage.

Unsere Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der russischen Vorschläge haben sich als begründet erwiesen, die Einigkeit der Mächte über einen bei der türkischen Regierung zu stellenden Antrag auf Entfernung des Prinzen Ferdinand vom bulgarischen Thron ist nur unter Bedingungen zu erreichen, welche Rußland schwerlich erfüllen wird, und selbst wenn ein solcher Gesammtschritt der Vertragsmächte wider Erwarten zu Stande kommen sollte, so steht es noch sehr dahin, ob Prinz Ferdinand der darauf basirten Aufforderung der Pforte, abzudanken, Folge leisten würde. Gewaltmaßregeln sind nach der russischen Denkschrift ausgeschlossen und Fürst und Regierung haben wiederholt erklärt, daß sie nur der Gewalt weichen würden. Rußland will auf den in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" angeregten Gedanken einer lediglich von Deutschland unterstützten Action, welche die Wiederherstellung des Berliner Vertrages in Sofia bezweckt, nicht eingehen, das „Journal de St. Pétersbourg" erklärt ausdrücklich, daß ein ohne die Zustimmung aller Vertragsmächte unternommener Schritt die Anarchie in Bulgarien nur verlängern würde, und das Wiener „Fremdenblatt" hat mit seinen Bedenken über die Betheiligung Oesterreich-Ungarns an einem Gesammtschritt der Mächte im Sinne der russischen Vorschläge nicht zurückgehalten.

Das „Fremdenblatt" zieht den Fall in Betracht, daß Prinz Ferdinand sich weigert, das Land zu verlassen, mit dessen Schicksalen er sich bisher identificirt hat, und nimmt mit Recht an, daß eine solche Weigerung die Schwierigkeiten der Lage nur erhöhen würde. Das halbamtliche Blatt zieht daraus den Schluß, daß es nothwendig sei, bevor man einen so wichtigen Schritt unternehme, sich volle Klarheit über alle Folgen desselben zu verschaffen. Diese Erklärung enthält eine Ablehnung des russischen Vorschlages in höflicher Form, und somit wären wir wieder auf dem Puncte angelangt, auf welchem sich die bulgarische Angelegenheit seit langer Zeit befindet. In St. Petersburg erkennt man die entgegenkommende Haltung Deutschlands dankbar an, ist sich aber der Hindernisse wohl bewußt, welche sich dem Anschluß Oesterreich-Ungarns an den russischen Vorschlag entgegenstellen, und zweifelt auch noch an der Entschlußfähigkeit der Türkei, etwas Entscheidendes zu unternehmen. Aber selbst wenn Oesterreich-Ungarn und die Türkei sich gefügig zeigen sollten, so befürchtet Rußland doch, daß alle Bemühungen, zu dem erwünschten Ergebniß zu gelangen, an dem Widerstand der Bulgaren scheitern könnten. Alle diese Ereignisse sind nur zu begründet, und deshalb ist kaum anzunehmen, daß es Rußland mit seinen Vorschlägen Ernst gewesen ist, sondern daß sie, wie der Berliner Correspondent der „Politischen Correspondenz" argwöhnt, nur gemacht wurden, um Zwietracht zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn, Italien und England andererseits zu stiften.

Der Ton, welcher in der Denkschrift des „Regierungsboten" herrscht, weicht so sehr von den gewöhnlichen Kundgebungen Rußlands in der bulgarischen Frage ab, daß die Auffassung nicht unberechtigt erscheint, Rußland werde, nachdem sich die Unausführbarkeit seiner Vorschläge auch in der anscheinend milden Form herausgestellt hat, mit um so größerer Schroffheit auf seine früheren Forderungen zurückkommen, sobald sich dazu Gelegenheit darbietet. Ob in dieser Beziehung schon Beschlüsse gefaßt sind oder ob dieselben noch der Zukunft vorbehalten bleiben, läßt sich nicht erkennen, aber auf Hintergedanken muß man Rußland gegenüber umsomehr gefaßt sein, wenn es die Maske der Mäßigung annimmt.

Augenblicklich hat der Gedankenaustausch über die russischen Vorschläge die öffentliche Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgelenkt, man beschäftigt sich nicht mehr in gleichem Maße mit den Truppenansammlungen an der russischen Westgrenze, wenigstens legen sich die deutschen und österreichischen Zeitungen in dieser Beziehung große Zurückhaltung auf. An der Sache wird natürlich dadurch nichts geändert, Rußland rüstet ruhig weiter und überläßt es seinen Nachbarn, die erforderlichen Gegenmaßregeln zu treffen.

Glücklicherweise ist der Bund, welchen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschlossen haben, so fest, daß er durch so kleine und durchsichtige Mittel, wie sie Rußland in Anwendung bringt, nicht gelöst oder gelockert werden kann. Oesterreich-Ungarn hegt gegen Deutschland deshalb keinen Groll, weil es die russischen Vorschläge unterstützt und ihnen den Erfolg auch ohne die Zustimmung der übrigen Vertragsmächte zu sichern bestrebt scheint. Wenn Deutschland Maßregeln zustimmt, welche die Abdankung des Prinzen Ferdinand bezwecken, so geschieht das nicht aus Gefälligkeit gegen Rußland, sondern im Interesse der Aufrechthaltung des europäischen Friedens, und wenn Oesterreich-Ungarn zögert, Rußlands Wunsch zu erfüllen, so tut es das, um seine Interessen auf der Balkanhalbinsel nicht aufs Spiel zu setzen. Die Verschiedenheit der deutschen und österreichischen Politik bezüglich Bulgariens ist nicht der Art, daß sie einen Widerstreit der beiderseitigen Interessen zur Voraussetzung hat, sondern sie geht nur von verschiedenen Standpuncten aus. Der deutsche Standpunct ist zugleich der europäische, der österreichische aber in erster Linie durch das Landesinteresse bestimmt. Darin stimmen beide Verbündete überein, daß Rußland bei Behandlung der bulgarischen Frage die Stimmung Europas innehalten muß, die Ansichten gehen nur über das Maß der Zugeständnisse auseinander, welche an Rußland auf Grund des Berliner Vertrags gemacht werden können, ohne die österreichischen Interessen zu gefährden. Da Oesterreich-Ungarn für seine Auffassung einen Rückhalt bei Italien und England findet, so ist keine Gefahr vorhanden, daß der Verbündete Deutschlands durch ein russisch-deutsches Einvernehmen in seinen Landesinteressen beeinträchtigt werden könnte.

Rußland kennt die Schranken, welche seinen Wünschen auf der Balkanhalbinsel gezogen sind, sehr gut, aber es schien ihm bequem, Deutschland als den Stein des Anstoßes für die Unmöglichkeit, seine Absichten zu erreichen, vorzuschieben und für seine diplomatischen Mißerfolge auf der Balkanhalbinsel verantwortlich zu machen. Gegen diese Verdrehung der Wahrheit hat Fürst Bismarck am 6. Februar im Reichstage energisch Einspruch erhoben und rückhaltlos erklärt, welche Rechte Rußland durch den Berliner Frieden in Bulgarien erworben hat. Diese Rechte gehen weit über das hinaus, was Rußland gegenwärtig fordert, denn sie erstrecken sich auf die Ernennung des bulgarischen Kriegsministers und einer Anzahl Officiere in der bulgarischen Armee, auf welche Rußland heute keinen Anspruch mehr erhebt. Rußland kann sich also, wenn es mit seinen letzten Vorschlägen nicht durchdringt, nicht gegen Deutschland als den Stückenfried wenden, es muß vielmehr zugestehen, daß es trotz bereitwilligster Unterstützung Deutschlands nicht zu dem gewünschten Ziele gelangen konnte.

Insofern hat die letzte diplomatische Action Rußlands eine sehr bemerkenswerthe Wirkung für die Klärung der Gesammtlage Europas gehabt, denn sie hat gezeigt, daß Rußland alle seine bulgarischen Mißerfolge nicht Deutschland, sondern seiner eigenen falschen und gewaltthätigen Politik zu verdanken hat. Die fortwährende Berufung auf den Berliner Vertrag, der nur von Rußland, aber nicht von den übrigen Vertragsmächten geachtet werde, erscheint heute als hinfällig. Rußland selbst ist nicht in der Lage gewesen oder hat sich nicht in der Lage gefühlt, von der ihm bereitwillig zur Verfügung gestellten Unterstützung seiner bulgarischen Politik durch Deutschland Gebrauch zu machen, weil die näher an der Gestaltung der Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel betheiligten Mächte die russischen Vorschläge nicht für annehmbar erachten. Rußland entbehrt heute jeglichen Vorwandes, um für seinen Mißerfolg in Bulgarien Deutschland verantwortlich zu machen, es hat erfahren müssen, daß Oesterreich-Ungarn jede Ordnung der Dinge auf der Balkanhalbinsel ablehnt, welche das russische Interesse zum Nachtheil des österreichischen wahrnimmt. Darüber sieht Oesterreich selbst und allein die Entscheidung zu, Deutschland hat lediglich den europäischen Frieden zu wahren.

*

Leipzig, 29. Februar 1888.

* Das „Armee-Verordnungsblatt" veröffentlicht nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre, die Trauer um den verewigten Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden, Großherzogliche Hoheit, betreffend:

Des allmächtigen Gottes Wille hat Meinen lieben Enkelsohn, Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden, aus dieser in Leben abberufen, in dem er eine Freude seiner Eltern, seiner Großeltern und Angehörigen, sowie Aller, die ihn kannten, und eine schöne Hoffnung für die Zukunft war. Meine Kramer, die jederzeit Freude und Leid mit Mir theilt, wird auch diesen tiefen Schmerz mit Mir empfinden und wird in ihrem Herzen mit Mir um dieses junge hoffnungsvolle Leben trauern. Ganz besonders wird dies bei den Regimentern geschehen, denen Mein lieber Enkelsohn mit seinen warmen kameradschaftlichen Empfindungen und mit seinem ganzen Herzen angehörte, und wünsche Ich daher diese Regimenter auch äußerlich bei der Trauer zu betheiligen, indem Ich hierdurch bestimme, daß die Vorgesetzten und Officiere aller badischen Truppentheile vom Tage — die Officiere des 1. Badischen Leib-Grenadierregiments Nr. 109 und des 1. Garde-Ulanenregiments aber vierzehn Tage Trauer (Flor um den linken Oberarm) anzulegen haben.

Ich habe an die Generalcommandos des Gardecorps und des 14. Armeecorps demnächst verfügt und beauftrage Sie, diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Februar 1888. **Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

* Die in gewissen Blättern aufgetauchte Behauptung, daß die preußische Regierung mit den Vorarbeiten für die Ausarbeitung eines Regentschaftsgesetzes beschäftigt sei, hat in weiteren Kreisen, denen die Bestimmungen des preußischen Staatsrechts und der hohenzollernschen Hausgesetze, sowie des Reichsstaatsrechtes weniger bekannt sein mögen, ganz unrichtige Anschauungen hervorgerufen. Nach Lage des preußischen und deutschen Staatsrechtes ist ein Bedürfniß für den Erlaß eines Regentschaftsgesetzes schlechterdings nicht vorhanden, weil das geltende Recht in dieser Beziehung so klar ist, daß auch für jeden Zukunftsfall ausreichend gesorgt ist. Das Staatsrecht der preußischen Monarchie bestimmt, daß, wenn die Einsetzung einer Regentschaft nothwendig wird, der nächste berechtigte Agnat aus hohenzollernschem Mannesstamme dieselbe zu ergreifen und unmittelbar den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung zu berufen hat, in welcher über die Voraussetzung der Regentschaft, sowie diese selbst Beschluß zu fassen ist. Falls der Agnat nicht in der Lage ist, sich dieser Angelegenheit zu unterziehen, so kommt die Ausübung derselben dem Staatsministerium zu, ein Fall, der aber jetzt gar nicht in Frage kommen kann. Nun wird freilich von mancher Seite behauptet, daß diese Vorschriften nur für Preußen, nicht aber auch für die Ausübung der Reichsgewalt gelten, weil die Reichsverfassung in Artikel 11 nur davon spricht, daß der König von Preußen Präsident des Bundesstaates als deutscher Kaiser sei; hieraus will man den Schluß ziehen, daß der Regent Preußens nicht schon als solcher zur Ausübung der kaiserlichen Befugnisse berufen sei. Allein diese Schlußfolgerung ist staatsrechtlich haltlos; die Reichsverfassung beruht auf dem Grundsatz, daß der Träger der preußischen Regierungsgewalt auch der Träger der durch die Verfassung bestimmten Regierungsrechte im Reiche ist. Die Ausübung der Präsidialrechte in dem aus einer Reihe von Staaten bestehenden Bundesstaat steht der Krone Preußen zu, und wer nach Maßgabe des preußischen Staatsrechtes zur staats- und völkerrechtlichen Vertretung dieser Krone befugt ist, wer das summum imperium in Preußen auf Grund der preußischen Verfassung ausübt, ist ipso jure zur Ausübung der Präsidialgewalt befugt, welche die Reichsverfassung der preußischen Krone eingeräumt hat. Der König von Preußen übt die Präsidialgewalt als deutscher Kaiser aus, der Regent von Preußen übt sie als Regent aus, nicht als Reichsregent, sondern als preußischer Regent. Diese Ansicht wird von den hervorragendsten Lehrern des deutschen Staatsrechtes vertreten, so von Laband, Rönne, Mohl, Seydel. Es ist deshalb eine Lücke in der Reichsverfassung nicht vorhanden und kann ein Bedürfniß für den Erlaß eines Regentschaftsgesetzes nicht anerkannt werden.

* In Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung vom 5. August 1887 sollen im Seminar für orientalische Sprachen während der Zeit vom 16. März bis 14. April mit Ausschluß der Osterwoche Feriencurse zum Zweck der Wiederholung des Erlernten Sprech- und Schreibübungen täglich eine Stunde, nach Bedarf auch länger, entweder in den frühen Morgen- oder in den Mittagsstunden gehalten werden. Diejenigen Mitglieder des Seminars, welche an den Feriencursen Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, sich bis zum 10. März mündlich oder schriftlich bei dem commissarischen Director Herrn Prof. Dr. Sachau zu melden.

* Daß den Deutschen in der Provinz Posen infolge des kräftigen Eingreifens der Regierung der Muth allmälig wieder wächst und daß man nicht mehr gleichgiltig den Bestrebungen der Polen gegenüber steht, lehren die seit vorigem Jahre vollzogenen Wahlen. Sowohl bei der Reichstagswahl am 21. Februar 1887 als auch bei der später erfolgten Ersatzwahl im Wahlkreise Wirsitz-Schubin, der länger als ein Jahrzehnt von den Polen behauptet worden war, gelang es den Deutschen, einen der Ihrigen durchzubringen. Auch bei den Wahlen für das Abgeordnetenhaus und für den Provinziallandtag haben die Deutschen mehrfach Erfolge errungen. Besonders erfreulich ist die Thatsache, daß in den Kreisen Pleschen-Jarotschin bei der letzten Wahl für den Provinziallandtag von Seiten der Ritterschaft zum ersten Male deutsche Candidaten gewählt wurden. Von 69 Wahlberechtigten waren 60 erschienen; 30 stimmten für die Deutschen, 30 für die polnischen Candidaten. Da bei Stimmengleichheit das älteste Mitglied der Versammlung zu entscheiden hat, so gab der fast hundertjährige Oberstlieutenant von Voß auf Wilatzyce den Ausschlag für die Deutschen. Es wurden gewählt als Abgeordneter Kemmann-Kienka und als Stellvertreter Jouanne-Malinie und von Mellard-Gora.

* Am 18. Februar feierte die jüngste Stadt der Provinz Posen, Neutomischel, das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens. Die Gegend von Neutomischel war bis in das 17. Jahrhundert hinein größtentheils Sumpfland, das von deutschen Ansiedlern, welche ein Herr von Unruh berief, allmälig entwässert und urbar gemacht wurde. Im Jahre 1692 wurde die Gemeinde Zioskowo gegründet; im 18. Jahrhundert entstanden die deutschevangelischen Orte Paprotsch, Glinau, Sontop, Scharlanke, Kojciaske und Neuvofe. Bald machte sich das Bedürfniß nach einem städtischen Mittelpunct geltend. 1766 gab der König Stanislaus die Genehmigung zur Anlage einer Stadt, die Neu-Tempel heißen und in welcher das „teutonische" Recht Geltung haben sollte. Der Grundherr legte nun den Ansiedlungsplan aus, erbaute selbst mehrere Häuser und verkaufte die Baustellen an die Zuzügler. Im Winter 1787—1788 war die Ansiedelung so weit vorgeschritten, daß Herr von Sydowski am 18. Februar 1788 eine ausführliche Stadtordnung erlassen konnte, in der das Nähere über den Gottesdienst, die Rathswahlen, die Abgaben u. s. f. festgesetzt war. Ihre Bedeutung verdankt die Stadt dem Hopfenbau, der schon im vorigen Jahrhundert durch böhmische Zuzügler eingeführt wurde, der aber erst seit 1837, besonders durch Herrn Flatau, seine gegenwärtige Ausbreitung und hohe Bedeutung erlangte. Durch den Hopfenbau ist Neutomischel und die ganze Umgebung zu einem nicht geringen Wohlstande gelangt, und die dortigen Ländereien sind in schönes Gartenland verwandelt worden. Die Stadt Neutomischel macht daher einen besseren und freundlicheren Eindruck, als die meisten übrigen kleinen Städte der Provinz Posen.

* * *

* Aus Brüssel, 26. Februar, wird der „Vossischen Zeitung" geschrieben:

Die beiden Todesmeldungen des Gouverneurs des Congostaates, welche vorgestern hier eintrafen, haben tiefe Bekümmerung hervorgerufen. Die erste Drahtmeldung kam von der Insel Saint Thomas und gab Kunde von dem am 16. Februar in Boma erfolgten Tod des hoffnungsvollen kaum 30 Jahre alten belgischen Officiers Lieutenants Charles Warlomont. Vor einem Jahre war derselbe nach dem Congo abgegangen, um die Bangala-Soldaten auszubilden; noch vor wenigen Tagen hatte sein Vater, der Präsident der medicinischen Akademie Belgiens, einen Brief erhalten, in welchem ihn der Sohn bat, seinen Leichnam nach Boma nachzusenden, damit er an den im Hause des Gouverneurs stattfindenden